

**Satzung
Reitclub „Sport“ Harpstedt und Umgebung e.V.
Sitz: Harpstedt**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Reitclub „Sport“ Harpstedt und Umgebung e.V.“.
- (2) Der Verein mit Sitz in Harpstedt ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Die Erfüllung des zuvor genannten Satzungszweckes wird durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen Reiten und Voltigieren verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 3
Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Landesverbandes der reiterlichen Vereinigung Niedersachsen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.
- (2) Der Vorstand des Vereins entscheidet durch Beschluss über Eintritt und Austritt in Fachverbände.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder Person, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, erworben werden.

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
3. Ehrenmitglieder nutzen die Angebote des Vereins in gleicher Weise. Sie sind von der Beitragszahlung freigestellt.
4. Ein Mitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für sämtliche Beiträge und Gebühren teilzunehmen.
7. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
8. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 6 Beendigung Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
 2. durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgt,
 3. durch Verstoß gegen die Satzungen, der durch Beschluss des Vorstandes festzustellen ist,
 4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 5. durch Zahlungsrückstand (trotz mehrfacher schriftlicher Mahnungen wurden die bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt),
 6. durch Austritt.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Die Kündigung muss in schriftlicher Form - eigenhändig unterschrieben - übersandt werden. Telefax genügt. Eine E-Mail oder anderweitige telekommunikative Übermittlungen erfüllt nicht die Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein auf.
- (4) Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7**Rechte und Pflichten der Mitglieder****(1) Rechte:**

1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
2. Gleiches aktives Wahlrecht nur für über 18jährige.

(2) Pflichten:

1. Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Nutzungsentgelte für die Nutzung der Vereinsangebote.
2. Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind zu keinerlei Beitragsleistungen verpflichtet.
4. Ableistung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsdienste oder Zahlung der Ersatzentgelte für nicht geleistete Arbeitsdienste.

§ 8**Organe des Vereins sind****1. Die Mitgliederversammlung – oberstes Organ****2. Der Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, die die Geschäftsbereiche beschreibt und abgrenzt. Jedem Vorstandsmitglied wird –unbeschadet seiner Gesamtverantwortung– jeweils ein Geschäftsbereich zugewiesen, für den er primär verantwortlich ist (Die Geschäftsbereiche sind: Repräsentation und Mitgliederversammlung, Veranstaltungen, Kasse/Finanzen, Pferdeversorgung und Weide, Baumaßnahmen und Instandhaltung, Pferde und Ausbildung). Werden mehr Geschäftsbereiche als Vorstandsmitglieder definiert, so sind diese aus dem Beirat besetzt. Ein Vorstandsmitglied verantwortet die Finanzen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- b. Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Jedes Vorstandsmitglied ist mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- d. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss das neue Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- e. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einzuberufen sind. Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist frist- und formlos möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- f. Der Vorstand ist für alles zuständig, was nicht gem. § 10 in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.
- g. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit Vereinsvermögen haften.
- h. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung beschreibt die verschiedenen Geschäftsbereiche des Vereins und deren Verantwortlichkeit.
- (2) Je Geschäftsbereich sind mindestens zwei Personen zu benennen. Eine Person gehört dem Vorstand an, eine weitere nicht dem Vorstand angehörende Person ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet die von der Mitgliederversammlung zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Person aus ihrer Funktion aus, so ist sinngemäß entsprechend § 8 d) dieser Satzung zu verfahren.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch vier Mitglieder des Vorstandes acht Tage vorher durch Aushang in der Vereinsanlage des Reitclub „Sport“ Harpstedt und Umgebung e. V., Groß Köhren 14, 27243 Beckeln, und durch Bekanntgabe acht Tage vorher auf der Internetseite www.reitclub-sport.de einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung kann zusätzlich auch durch Bekanntmachung in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg und ebenso zusätzlich auch in der Nordwestzeitung in Oldenburg, jeweils unter Lokales, Harpstedt, bekanntgegeben werden.
- (2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - 2. Entlastung des Vorstandes,
 - 3. Wahl des neuen Vorstandes, falls der Vorstand 3 Jahre im Amt ist,
 - 4. Wahl weiterer, insbesondere nach der Geschäftsordnung vorgesehener Funktionsträger,
 - 5. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - 6. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrags,
 - 7. Verschmelzung und Auflösung des Vereins,
 - 8. Satzungsänderungen.

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§11 Abstimmungen

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn von 25 % der Mitglieder ein schriftlicher Antrag auf Einberufung gestellt wird.

§13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von 25 % der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung vorliegt.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 75% der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beckeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke –vornehmlich des Reitsports – zu verwenden hat.

§15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Wildeshausen zuständig.

§16 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, und auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 18 Haftung des Vereins

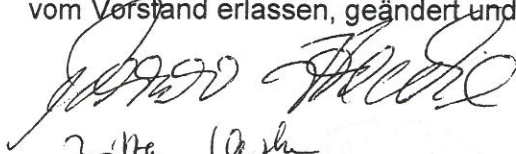
- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EURO im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung der Vereinsangebote, bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Vorstandsvergütung

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 20 Vereinsordnung

Zur Organisation der Vereinsarbeit können vom Verein Ordnungen (Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung etc.) erlassen werden. Sämtliche Vereinsordnungen werden vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben.



Britta Lash

M. Klattenhoff

Regi. S - 2

K.-M. Jolafar





Vorstehende Fotokopie stimmt mit
der Urschrift inhaltlich überein.
Oldenburg (Oldb.), den .2.6...APR..2017.

Botgen
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

